

John Granger Cook, *Crucifixion in the Mediterranean World* (WUNT 327), Tübingen (Mohr Siebeck) 2014, XXIV u. 522 S., Ln. EUR 139,-; ISBN 978-3-16-153124-8.

Der Titel fasst das Programm der vorliegenden Monographie in Worte: John G. Cook (= C.) geht es darum – angestoßen von der christlich zentralen Überlieferung vom Tod Jesu am Kreuz –, das Verständnis der römischen Todesstrafe der Kreuzigung historisch zu entwickeln und darzustellen.

C. bietet als Einführung (1–50) eine detaillierte Untersuchung der antiken Terminologie, die für das semantische Feld der *Kreuzigung* einschlägig ist. Im Griechischen handelt es sich um die Substantive bzw. Verben *stauros*, *anastauroō*, *stauroō*, *skolops*, *anaskolopizō*, *kremaō*, *kremannymi* (nicht *kremanymmi*, wie C. auf S. 11 schreibt). Deren Bedeutung ist kontextabhängig, aber in Bezug auf römische Hinrichtungen nahezu durchgängig auf die bekannte Art der „Kreuzigung“ bezogen, wie eine Durchsicht wichtiger Texte antiker Autoren zeigt (in Unterscheidung von der „Pflüfung“, die zu sofortigem Tod führt, bzw. vom „Aufspießen“, z. B. des Hauptes eines Besiegten). Anschauliche Belege liefern auch antike Abbildungen von Gekreuzigten (z. B. Graffiti), die C. in die Untersuchung einbezieht (und im Anhang präsentiert: 454–465). Im Lateinischen ist die Unterscheidung zwischen *patibulum* (horizontaler Kreuzbalken) und *crux* (vertikaler Kreuzpfosten) geläufig, wobei auch Ausnahmen möglich sind: *patibulum* kann als pars pro toto für das ganze Kreuz stehen, *crux* als Synekdoche für den Querbalken. Im Griechischen, wo diese terminologische Differenzierung fehlt, ist *stauros* eine adäquate Bezeichnung für den Querbalken (*patibulum*) und wird in dieser Weise auch in Joh 19,17 und bei den Synoptikern verwendet. *Crux* kann auch das Kreuz als Ganzes meinen; das Verb *crucifigo* bezieht sich durchgehend auf den Vorgang der Kreuzigung. Diese grenzt C. terminologisch von ähnlichen Arten römischer Strafen ab (*furca*, *arbor infelix*). Damit sind die begrifflichen Voraussetzungen für die weitere Quellenuntersuchung geschaffen.

Kap. 1 (51–158) sichtet fast 60 lateinische Texte von der frühen römischen Republik bis zur Zeit nach Konstantin, die vom Kreuzigen sprechen, und bietet dabei ausführliche Textzitate. Interessante Informationen liefert z. B. Plautus (Anfang 2. Jh. v. Chr.), in dessen Komödien das Syntagma *mala crux* in Fluchworten genannt ist, die Kreuzigung als potentielle Strafe für Sklaven erscheint und ihre breite Bekanntheit deutlich wird (52–57). Nach Cicero ist sie die gerechte Strafe für rebellische Sklaven, aber gemäß römischer Sitte (*mos maiorum*) nicht für römische Bürger; voran geht das Auspeitschen des Verurteilten (62–78). Weitere wichtige Hinweise finden sich bei Seneca (94–102). M. E. wäre es methodisch klarer gewesen, wenn C. zu Beginn Kriterien benannt hätte, nach denen das Material untersucht wird (z. B. welche Personen gekreuzigt werden, für welches Verbrechen, Ablauf der Kreuzigung, soziale Wertigkeit der Strafe etc.), und diese in der Auswertung gebündelt hätte.

Kap. 2 (159–217) gibt einen chronologisch geordneten Überblick über die historisch belegten Fälle römischer Kreuzigungen. Die Strafe scheint während des zweiten Punischen Krieges aufgekommen zu sein und verebte nach Konstantin. C. bemerkt, dass die ausführlichste Darstellung einer Kreuzigung die Passion

Jesu darstellt, während andere Quellen Kreuzigungen am Rande erwähnen und so nur ein fragmentarisches Bild erlauben (216); viele z.B. Josephus als Quelle weg, wüssten wir – allein aus Tacitus – nichts über die zahlreichen Kreuzigungen in Palästina. C. summiert: Zwischen dem zweiten Punischen Krieg und Augustus sind 27 Fälle überliefert, von Augustus bis Trajan 33, wobei die Zahl der Hingerichteten jeweils stark variiert (214f.). Das Material bietet „evidence for conclusions about the continuing and perhaps widespread use of the punishment until Constantine’s imperium“ (160f.). Es bestätigt sich der Befund aus Kap. 1, dass vor allem Sklaven und *peregrini*, seltener Freigelassene, (niedriggestellte) Bürger und Soldaten am Kreuz hingerichtet wurden (160). Die Hauptgründe für die Hinrichtung sind „brigandage or political disturbance such as rebellion, slave revolts, disobedience of slaves, various crimes of soldiers including acts of disobedience, and piracy“; hinzu kommen weitere Fälle von Mord und politischer Illoyalität, begangen vor allem von Sklaven (216f.).

Kap. 3 (218–310) bespricht umfassend die erhaltenen griechischen Texte zum Thema, wobei frühe Texte häufig terminologische Unsicherheiten enthalten. Interessant sind Indizien bei Josephus, die darauf hinweisen, dass auch Gekreuzigte in Palästina beerdigt wurden (239). Im Ergebnis stellt C. fest, dass das Lexem *stauros* und die verwandten Verben, wenn sie in römischer Zeit für eine mit Aufhängen verbundene Strafe verwendet werden, generell auf die Kreuzigung referieren (309f.).

In Kap. 4 (311–357) untersucht C. Kreuzigungstermini in hebräischen und aramäischen Texten (z.B. *tlb* und *slb*) einschließlich der rabbinischen Literatur. Er stellt fest, dass die Hebräische Bibel keine Hinweise auf die römische Todesstrafe der Kreuzigung enthält, während die rabbinische Tradition, die C. breit sichtet (324–355), „linked Scripture with crucifixion although without claiming that Jewish practice was identical with that of the Romans“ (356f.). In den Schriftrollen vom Toten Meer können, je nach Interpretation, einige wenige Hinweise auf Kreuzigungen zu finden sein.

Kap. 5 (358–416) beleuchtet die römische Rechtslage in Bezug auf die Kreuzigung, die als *summum supplicium* bekannt war (359–362). Eindeutige gesetzliche Regelungen sind nicht erhalten, z.B. hinsichtlich der Frage, ob auch römische Bürger gekreuzigt werden durften. Die weitgehende Ablehnung stellte wohl keine gesetzliche Bestimmung dar, sondern war im *mos maiorum* begründet (365). Ein Beispiel für einen Gesetzestext bietet die *lex Puteolana*, wobei hier vor allem die Frage nach der möglichen Beerdigung von Gekreuzigten in öffentlichen Massengräbern interessant ist (385–387). Bei späteren römischen Juristen ersetzt der Terminus *furca* offenbar *crux* (387–390). Schließlich weist C. aus den Quellen nach, dass die Kreuzigung unter Konstantin als römische Strafe generell abgeschafft wurde, was gelegentliche Ausnahmen nicht ausschließt (398–416).

Kap. 6 (417–449) wendet die gewonnenen Einsichten auf das Neue Testament an. C. hält gegenüber skeptischeren Einschätzungen (m.E. zu Recht) fest, dass antiken Menschen, obwohl die Praxis der Kreuzigung im Einzelnen durchaus unterschiedlich ausfiel, ein Grundgerüst an Motiven bekannt war: „many overlapping fibres running through the ancient descriptions, both fictional and historical“ (418). Grundlegend für das Verständnis christlicher Kreuzes-Theologie

ist die antike Auffassung vom Kreuzestod als eines elenden und schändlichen Todes, wobei sich C. auf Quellen ab Justin konzentriert (418–423). Der sich anschließende Überblick über mögliche Abläufe und Bestandteile einer römischen Kreuzigung lässt sich als Zusammenfassung der Quellenanalysen lesen (423–430). Was die medizinischen Ursachen des Todes am Kreuz betrifft, bleibt C. vorsichtig: „One can merely conclude that individuals died from ‚different physiological causes‘“ (435). Der letzte Abschnitt „The Theology of the Cross in Mark“ konzentriert sich faktisch auf Mk 16,6 („den Gekreuzigten“) und 15,34 („mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“) und sucht nach einem Verständnis auf dem Hintergrund römischer Kreuzigungspraxis (435–448).

Eine konzise „Conclusion“ (450–452) fasst die historischen Ergebnisse zusammen, die die Leser „with essential resources for understanding the scandal of the cross (Gal 5:11)“ ausstatten (452). Darin liegt in der Tat der Wert der vorliegenden Arbeit.

Fazit: C.s Ergebnisse bestätigen weitgehend die historischen Vorstellungen der römischen Hinrichtungsart „Kreuzigung“, indem die Arbeit das einschlägige Material umfassend aufarbeitet und zur Verfügung stellt. Freilich wäre es hilfreich gewesen, die Linien stärker zu bündeln und dann direkt mit den Passionserzählungen in den Evangelien zu vergleichen. Doch das ausgebreitete Material stellt eine wertvolle Basis dar, um weitere sozialgeschichtliche oder theologische Reflexionen zur römischen Kreuzigung im Allgemeinen und zum Kreuzestod Jesu im Besonderen anzustellen.

Augsburg, 9. September 2014.

Stefan Schreiber.